

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0024-I/4/2015

Wien, am 30. April 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Drⁱⁿ Belakowitsch-Jenewein, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. März 2015 unter der **Nr. 3975/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vermögenszuwachssteuer gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 bis 3:

- *Entspricht die Aussage des M. Fleischhacker auf "NZZ.at" den Tatsachen?*
- *Wenn nein, wann genau haben Sie veranlasst, dass M. Fleischhacker eine Gegendarstellung veröffentlichen muss?*
- *Wenn ja, warum haben Sie nicht definiert, was Sie unter einer Vermögenszuwachssteuer verstehen?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramts.

Zu Frage 4:

- *Was genau verstehen Sie unter einer Vermögenszuwachssteuer?*

Seit April 2012 werden Wertsteigerungen bei Kapitalanlagen und Immobilien (Hauptwohnsitz ausgenommen) steuerlich erfasst. Bei Kapitalanlagen (Wertpapiere, Fondsanteile etc.) erfolgt eine Besteuerung durch die Wertpapier-KESt. Bei Wertsteigerungen, die im Zuge von Veräußerung von Immobilien erfolgen, kommt ein

Sondersteuersatz zur Anwendung. Im Zuge der Steuerreform plant die Regierung als Gegenfinanzierungsmaßnahme zur Entlastung der Lohn- und Einkommenssteuerpflichtigen eine Erhöhung der Besteuerung bei den zuvor genannten Vermögenszuwachsen.

Zu Frage 5 und 6:

- *Wird bei dieser Vermögenszuwachssteuer auch der Vermögenssubstanzverlust durch die Inflationsentwicklung mit einberechnet bzw. abgezogen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bewertungsgesetz (BewG, 1955) sieht grundsätzlich eine Bewertung der Vermögensgüter zum "gemeinen Wert" vor. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dieser sogenannte Verkehrswert preist alle den Wert des Vermögensgutes beeinflussenden Faktoren ein, auch die Inflationsentwicklung.

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

Signaturwert	nhgo+hPRuTerwoaP72f4DL4gqdUUN1R2eJAxy1StB2dg1Kz+uVPkWNtolY9QIC19hyh /JOvsjVhuoaSYV62Ccb4VvrA9goJiTsn/OGh48+x7ycqXs4KnmgMaYR+X5XlkWQb+7I vbNym0cvP9DhV8YC5jD5XE5of4zug/bjhjYUXkTU0olhT5agugbEJGtqoZ6uvGOeXLk T1dv9kDwOJy5HdnfiOKQ+N1N1DPEpbzwmHpYubpWfHCbRlb57Aqmlma5uxx6NbXRLj6BA lmlA40+8BMeX1qys8ScS4HCPu/wbocerggdPdrlafk87PdrvLFgXjqeRvhZZkObZB LzDCWSA==	
 BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-30T09:54:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	